SATZUNG
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 26.06.2008, zuletzt geändert am 26.10.2023

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), der §§ 2, 11, 13, 14, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in der Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Reutlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Satzung.

(2) Diese Gebührensatzung ist nicht anzuwenden, soweit Gesetze und Verordnungen besondere Gebührenvorschriften enthalten oder die Stadt besondere Gebührensatzungen erlassen bzw. besondere Gebührensätze festgelegt hat.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und der Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,

2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,

6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg;

2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;

3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, und nach Anlage 3 zu dieser Satzung sind außerdem befreit:

1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(6) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in den Gebührenverzeichnissen weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Reutlingen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6
Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig, es sei denn, die Stadt Reutlingen hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
7. Gebühren für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, 27.06.2008

Bürgermeisteramt

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

	vom	**Anzeige an das Regierungspräsidium**	**Öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom**	**Nr.**
Satzung	26.06.2008	09.07.2008	04.07.2008	Nr. 26
1. Änderung	20.11.2008	17.12.2008	28.11.2008	Nr. 47
2. Änderung	30.03.2010	15.04.2010	09.04.2010	Nr. 14
3. Änderung	15.11.2012	17.12.2012	30.11.2012	Nr. 47
4. Änderung	31.07.2015	12.08.2015	07.08.2015	Nr. 31
5. Änderung	01.03.2018	28.03.2018	23.03.2018	Nr. 12
6. Änderung	27.11.2018	20.12.2018	14.12.2018	Nr. 50
7. Änderung	27.10.2022	02.01.2023	02.12.2022	Nr. 47
8. Änderung	29.11.2022	30.11.2023	06.10.2023	Nr. 40
9. Änderung	26.10.2023	30.11.2023	17.11.2023	Nr. 46

Anlage 1
zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Reutlingen für die gesamte Stadtverwaltung

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.	**Ablehnung** eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 17,00 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000,00 €
3.	**Anträge** Bearbeitung eines mündlichen oder schriftlichen Antrags, der von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden ist, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 145,00 €
4.	**Auskünfte** (soweit für fachspezifische Auskunftsrechte nichts anderes bestimmt ist)	
4.1	Auskunft insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung gebührenfrei	5,00 bis 1.458,00 €
4.2	Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
4.2.1	Auskunft nach Landesinformationsfreiheitsgesetz in einfachen Fällen (§ 10 Abs. 3 LIFG)	gebührenfrei
4.2.2	Auskunft mit mehr als einfachem Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG)	18,00 bis 200,00 €
4.2.3	Auskunft mit umfangreichem Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG) (Hinweis: die Vorabinformation erfolgt gebührenfrei)	200,00 bis 522,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
5.	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 1.458,00 €
6.	**Bescheinigung, Bestätigung** Zeugnis, Attest, Ausweis jeglicher Art (auch Zweit- und Mehrfertigung), soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 145,00 €
7.	**Fotokopien** (ausgenommen am Großflächengerät) je Seite	1,00 €
8.	**Scan (Format DIN A3 und DIN A4)** je Vorgang	1,00 €
9.	**Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bewilligung und dgl. aller Art,** soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 bis 1.458,00 €
10.	**Gutachten (Augenschein)** Ohne Gutachten durch Gutachterausschuss - nach dem Wert des Gegenstandes, mindestens jedoch je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme	 1 % bis 5 % 17,00 €
11.	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichts-beschwerde usw.)	
11.1	Wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 bis 1.458,00 €
11.2	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 11.1, mindestens 17,00 €
12.	**Steuerbescheinigungen,** soweit nichts anderes bestimmt ist	
12.1	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 2.500 €	35,00 €
12.2	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 25.000 €	64,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
12.3	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 50.000 €	100,00 €
12.4	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 250.000 €	258,00 €
12.5	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 500.000 €	387,00 €
12.6	Steuerbescheinigung je weitere angefangene 500.000 €	301,00 €
13.	**Zurücknahme eines sonstigen Antrags** (§ 4 Abs. 5 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 1/2 der normalen Gebühr, mindestens 17,00 €

Anlage 2
zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Reutlingen in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.	**Hauptamt**	
1.1	**Genehmigungen**	
1.1.1	Genehmigung zur Flaggenführung oder Wappenverwendung (ausgenommen öffentliches Interesse)	64,00 €
1.1.2	Genehmigung zur Namensverwendung	64,00 €
2.	**Stadtkämmerei**	
2.1	Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach § 144 BauGB für entsprechende Vorhaben und Rechtsvorgänge in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	52,00 €
3.	**Amt für Wirtschaft und Immobilien**	
	Zeugnis nach §§ 24 ff. BauGB (Nichtbestehen/Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts)	70,00 €
4.	**Bürgeramt**	
4.1	**Beglaubigungen, Bestätigungen**	
4.1.1	Beglaubigung einer Unterschrift je Schriftstück	5,00 bis 14,00 €
	Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.1.2	Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
4.1.2.1	Amtliche Beglaubigung je Seite	3,00 bis 7,00 €
4.1.2.2	Bestätigung je Seite	2,00 bis 4,00 €
4.2	**Bestattungsrecht**	
4.2.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	39,00 bis 87,00 €
4.2.2	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 35 BestattG)	17,00 bis 46,00 €
4.2.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 Abs. 2 BestattG)	
4.2.3.1	ohne Kostenbescheid bei Ermittlung der Bestattungspflichtigen oder fehlenden Bestattungspflichtigen	344,00 bis 688,00 €
4.2.3.2	mit Kostenbescheid bei Ermittlung der Bestattungspflichtigen	688,00 bis 1.720,00 €
4.2.4	Genehmigung zur Umbettung einer Leiche	172,00 bis 344,00 €
4.2.5	Sonstige bestattungsrechtliche Genehmigung	172,00 bis 344,00 €
4.3	**Kirchenaustritt** Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren	
4.3.1	Einzelperson	40,00 €
4.3.2	Ehegatten (gemeinsame Erklärung, bei gleicher Konfession)	40,00 €
4.3.3	Jugendliche (unter 18 Jahren), Schüler, Studenten	20,00 €
4.3.4	Erstellen und Beglaubigen einer Abschrift einer Kirchenaustrittserklärung	14,00 €
4.4	**Eheschließung**	
4.4.1	Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung	26,00 €
4.4.2	Eheschließung unter freiem Himmel	280,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.4.3	Eheschließung an besonderen Orten	40,00 €
4.4.4	Reservierung eines Eheschließungstermins über den Online-Traukalender	50,00 €
4.5	**Melderecht**	
4.5.1	Ausstellung	
4.5.1.1	einer einfachen Meldebescheinigung	10,00 bis 17,00 €
4.5.1.2	einer erweiterten Meldebescheinigung	10,00 bis 17,00 €
4.5.2	Erteilung von Auskünften über Eintragungen im Melderegister je Person	
4.5.2.1	Einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	9,00 bis 20,00 €
4.5.2.2	Erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	15,00 bis 32,00 €
4.5.2.3	Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	46,00 bis 519,00 €
4.5.3	Elektronische Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister je Person	5,00 bis 11,00 €
4.5.4	Maschinell zu bearbeitende Auskünfte	459,00 bis 739,00 €
4.5.5	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde (gebührenpflichtige öffentliche Leistungen) je angefangene Viertelstunde	17,00 €
4.6	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
4.6.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Wertes, mindestens jedoch 4,00 €
4.6.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	5 % von 500,00 € und 3 % des Mehrwertes
4.6.3	bei Fahrrädern	20,00 bis 116,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.6.4	Ausstellung einer Bescheinigung als Nachweis für Versicherung	7,00 bis 14,00 €
4.7	**Rundfunk- und Fernsehgebühren**	
4.7.1	Bestätigung auf dem Antragsformular und Herstellen von Kopien und Beglaubigungen zur Rundfunkgebühren-befreiung	4,00 bis 17,00 €
4.8	**Pass-/Ausweiswesen – Self Service Terminal**	
4.8.1	Erfassen biometrischer Daten (Lichtbild, Fingerabdruck, Unterschrift)	7,00 €
4.9	**Ausstellung von Bewohnerparkausweisen**	
4.9.1	Umschreibung bei Umzug, Fahrzeug- oder Kennzeichen-wechsel	12,00 €
4.9.2	Ersatzbewohnerparkausweis bei Verlust	12,00 €
5.	**Bürgerbüro Bauen**	
5.1	**Beitragsrecht**	
5.1.1	Beitragsbescheinigung nach KAG	43,00 €
5.1.2	Entscheidung über Stundungsantrag bei land- und forstwirtschaftlicher sowie kleingärtnerischer Nutzung	86,00 bis 430,00 €
5.2	**Straßenrechtliche Auskünfte**	
5.2.1	Straßenrechtliche Auskünfte	43,00 €
5.3	**Dienstleistungen**	
5.3.1	Akteneinsicht	40,00 €
5.3.2	Herausgabe von Akten mit Abholung	11,00 €
5.3.3	Herausgabe von Akten mit Übersendung	17,00 €
5.4	**Rechtsbehelfsverfahren**	
5.4.1	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	129,00 bis 4.031,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
5.4.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	64,00 bis 2.580,00 €
5.5	**Fotokopien/Scan**	
5.5.1	Fotokopien DIN A3 und DIN A4 je Seite	1,00 €
5.5.2	Fotokopien/Scan DIN A0 je Seite	21,00 €

Anlage 3
zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Reutlingen als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.	**Amt für öffentliche Ordnung**	
1.1	**Gaststättenrecht**	
1.1.1	Gaststättenerlaubnis vorläufig (§ 11 Abs. 1 GastG), befristet (§ 3 Abs. 2 GastG) und endgültig (§ 2 GastG)	179,00 bis 3.580,00 €
1.1.2	Zulassung Ausnahme von Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	144,00 bis 336,00 €
1.1.3	Stellvertretungserlaubnis vorläufig (§ 11 Abs. 2 GastG) und endgültig (§ 9 GastG)	134,00 bis 402,00 €
1.1.4	Ausnahme vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	124,00 bis 249,00 €
1.1.5	Gestattung (§ 12 GastG)	14,00 bis 280,00 €
1.1.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage oder regelmäßig (§ 12 Satz 1 GastVO)	29,00 bis 385,00 €
1.1.7	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)	144,00 bis 336,00 €
1.1.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	253,00 bis 809,00 €
1.1.9	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	72,00 bis 768,00 €
1.2	**Gewerberecht**	
1.2.1	Gewerbliche Meldungen	
1.2.1.1	Erteilung von Empfangsbescheinigungen für Anmeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	35,00 bis 70,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.2.1.2	Erteilung von Empfangsbescheinigungen für Um- und Abmeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	26,00 bis 70,00 €
1.2.1.3	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	18,00 €
1.2.1.4	Bestätigung gewerblicher Meldungen	18,00 €
1.2.2	Gewerbliche Erlaubnisverfahren	
1.2.2.1	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	293,00 bis 1.172,00 €
1.2.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	103,00 bis 993,00 €
1.2.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	138,00 bis 791,00 €
1.2.2.4	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	39,00 bis 234,00 €
1.2.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO), z. B. Geschicklichkeitsautomat	142,00 bis 895,00 €
1.2.2.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 Abs. 1 LGlüG)	336,00 bis 1.260,00 €
1.2.2.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	336,00 bis 896,00 €
1.2.2.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	336,00 bis 896,00 €
1.2.2.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	336,00 bis 896,00 €
1.2.2.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	207,00 bis 621,00 €
1.2.2.11	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	397,00 bis 2.977,00 €
1.2.2.12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	144,00 bis 1.152,00 €
1.2.2.13	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	207,00 bis 621,00 €
1.2.2.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	78,00 bis 624,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.2.3	Reisegewerbe	
1.2.3.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	71,00 bis 356,00 €
1.2.3.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	42,00 bis 72,00 €
1.2.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer oder Erweiterung der Reisegewerbekarte	42,00 bis 144,00 €
1.2.3.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	75,00 bis 301,00 €
1.2.3.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anl. Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	80,00 bis 403,00 €
1.2.4	Marktgewerbe	
1.2.4.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten oder Spezialmärkten (§§ 64 bis 68 GewO)	125,00 bis 833,00 €
1.2.4.2	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung	82,00 bis 410,00 €
1.3	**Handwerksrecht**	
1.3.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	164,00 bis 656,00 €
1.4	**Ladenschluss, Sonn- und Feiertagsrecht**	
1.4.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Gebrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	86,00 bis 602,00 €
1.4.2	Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz	86,00 bis 602,00 €
1.5	**Polizeirecht**	
1.5.1	Polizeirecht allgemein	
1.5.1.1	Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen	86,00 bis 602,00 €
1.5.1.2	Verfügungen nach dem Polizeigesetz	86,00 bis 602,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.5.2	Hundehaltung	
1.5.2.1	Überprüfung Hundehaltung nach der KampfhundeVO*	86,00 bis 430,00 €
1.5.2.2	Erlaubnis Kampfhundehaltung (§§ 3 und 4 KampfhundeVO*)	86,00 bis 430,00 €
1.5.2.3	Erteilung von Ausnahmen nach der KampfhundeVO*	86,00 bis 430,00 €
1.5.2.4	Erteilung von Auflagen nach der KampfhundeVO*	86,00 bis 430,00 €
1.5.2.5	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	86,00 bis 430,00 €
1.6	**Jugendschutz**	
1.6.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen	109,00 bis 272,00 €
1.6.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	109,00 bis 272,00 €
1.7	**Prostituiertenschutzgesetz**	
1.7.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 12 Abs. 1 bis 4 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19 u. 24 ProstSchG)	420,00 bis 2.688,00 €
1.7.2	Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. den §§ 14 u. 15 Abs. 3 ProstSchG)	378,00 bis 1.092,00 €
1.7.3	Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiberinnen und Betreiber (§ 17 ProstSchG)	105,00 bis 1.092,00 €
1.7.4	Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung und sonstiger Beschäftigter im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und Wiederholungsprüfung einschließlich eventuelles Beschäftigungsverbot für sonstige Beschäftigte je Person (§ 12 Abs. 1 bis 4 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2 sowie § 15 Abs. 3 u. § 25 ProstSchG)	63,00 bis 1.120,00 €

* = Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.7.5	Versagung der Erlaubnis/Stellvertretungserlaubnis (in Fahrzeugen oder mit fester Betriebsstätte) (§ 14 ProstSchG)	336,00 bis 1.260,00 €
1.7.6	Entgegennahme einer Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs o. der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 21 Abs. 1 bis 3 ProstSchG o. § 20 Abs. 1 Satz 2 ProstSchG)	102,00 bis 1.066,00 €
1.7.7	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen und -veranstaltungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 o. § 21 Abs. 1 bis 3 ProstSchG)	168,00 bis 840,00 €
1.7.8	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Stätte zur Ausübung der Prostitution (in Fahrzeugen oder mit fester Betriebsstätte) (§ 23 ProstSchG)	560,00 bis 1.708,00 €
1.8	**Waffenrecht**	
1.8.1	Ausstellung von Waffenbesitzkarten (gelb, grün) einschließlich Ersatzausstellung, Umschreibung, Berechtigung zum Erwerb einer Waffe (Voreintrag)	63,00 bis 152,00 €
1.8.2	Eintragung und Austragung in eine Waffenbesitzkarte (z. B. Waffe, Lauf, sonstige Eintragung)	13,00 bis 78,00 €
1.8.3	Munitionserwerbsberechtigung/-erwerbsschein	18,00 bis 75,00 €
1.8.4	Ausstellung Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)	56,00 bis 94,00 €
1.8.5	Ausstellung von Waffenscheinen einschließlich Verlängerung (§ 10 Abs. 4 WaffG)	121,00 bis 645,00 €
1.8.6	Erteilung Europäischer Feuerwaffenpass einschließlich Verlängerung und Erweiterung oder Ein- und Austragungen	18,00 bis 75,00 €
1.8.7	Erteilung Waffenbesitzkarte für Munitionssammler/ Waffensammler, Erweiterung Sammelgebiet (§ 17 Abs. 2 WaffG)	132,00 bis 557,00 €
1.8.8	Erteilung Waffenbesitzkarte für Sachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG) (Waffen-/Munitionssachverständige)	132,00 bis 398,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.8.9	Erteilung Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1, § 26 Abs. 1 WaffG) (Private und gewerbliche Waffenherstellung)	414,00 bis 3.036,00 €
1.8.10	Erteilung Waffenhandelserlaubnis, Stellvertretungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	164,00 bis 1.640,00 €
1.8.11	Überprüfung der Waffenhandelsbücher (§ 39 Abs. 2 WaffG)	63,00 bis 382,00 €
1.8.12	Erteilung Erlaubnisse (Erweiterung, Änderung) zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG) sowie zur Brauchtumspflege (§ 16 Abs. 3 WaffG)	82,00 bis 328,00 €
1.8.13	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießstätte sowie wesentliche Änderung	181,00 bis 968,00 €
1.8.14	Sicherheitstechnische Regel- und Sonderüberprüfungen von festen Schießstätten (§ 12 WaffV) (zzgl. Auslagenersatz für den Schießstandsachverständigen nach Aufwand)	78,00 bis 624,00 €
1.8.15	Sicherheitstechnische Sonderüberprüfungen von ortsveränderlichen Schießstätten (Schießbuden auf Festen)	39,00 bis 624,00 €
1.8.16	Waffenrechtliche Anordnungen (z. B. Widerruf, Ablehnungen, Waffenverbot usw.)	80,00 bis 1.210,00 €
1.8.17	Erteilung von Ausnahmen von waffenrechtlichen Bestimmungen	66,00 bis 238,00 €
1.8.18	Erlaubnisse zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen, Zustimmungen, Einwilligungen	54,00 bis 246,00 €
1.8.19	Kontrolle der Aufbewahrung von Schusswaffen	73,00 bis 105,00 €
1.8.20	Nachkontrolle der Aufbewahrung	44,00 bis 75,00 €
1.9	**Sprengstoffrecht**	
1.9.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	164,00 bis 410,00 €
1.9.2	Erteilung jeder weiteren Erlaubnis (ab 2. Ausfertigung)	11,00 bis 17,00 €
1.9.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	54,00 bis 82,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.9.4	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§§ 8, 8 a, i. V. m. 8 b und § 14 SprengG)	17,00 bis 35,00 €
1.9.5	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 11 Abs. 2 SprengG)	40,00 bis 80,00 €
1.9.6	Ausstellung Befähigungsschein (§ 20 Abs. 1 SprengG)	26,00 bis 78,00 €
1.9.7	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	26,00 bis 78,00 €
1.9.8	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	26,00 bis 78,00 €
1.9.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 21 Abs. 3 SprengG)	49,00 bis 74,00 €
1.9.10	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten (§ 22 Abs. 5 SprengG)	40,00 bis 80,00 €
1.9.11	Erteilung einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	78,00 bis 234,00 €
1.9.12	Wesentliche Änderung der Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	26,00 bis 78,00 €
1.9.13	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 SprengG)	26,00 bis 78,00 €
1.9.14	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 27 Abs. 5 SprengG)	49,00 bis 74,00 €
1.9.15	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG) (zzgl. Auslagenersatz für Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Aufwand)	37,00 bis 62,00 €
1.9.16	Ersatzausfertigung einer in Verlust geratenen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines sowie Lagergenehmigung (§ 17 SprengG)	37,00 bis 62,00 €
1.9.17	Untersagungen nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	121,00 bis 484,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1.9.18	Anordnungen (§ 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG)	121,00 bis 1.210,00 €
1.9.19	Anordnung vorläufiger Maßnahmen (§ 32 a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG)	121,00 bis 605,00 €
1.9.20	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 34 SprengG) (höchstens jedoch 75 % derjenigen Gebühr, die für die Erlaubnis oder den Befähigungsschein erhoben wurde)	78,00 bis 234,00 €
1.9.21	Überprüfung des Abbrennortes von Feuerwerken sowie Anordnungen im Einzelfall (§ 23 Abs. 2, 1. SprengV)	86,00 bis 258,00 €
1.9.22	Erteilung einer Genehmigung (§ 23 Abs. 6, 1. SprengV)	86,00 bis 344,00 €
1.9.23	Anordnung im Einzelfall (§ 24 Abs. 2, 1. SprengV)	86,00 bis 344,00 €
1.9.24	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang (§ 32 Abs. 5 Satz 2, 1. SprengV)	37,00 bis 75,00 €
1.9.25	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2, 1. SprengV)	49,00 bis 74,00 €
1.9.26	Prüfung der Unterlagen (§ 40 Abs. 5, 1. SprengV)	78,00 bis 624,00 €
1.9.27	Überprüfung der Qualifikation (§ 40 a Abs. 1, 1. SprengV)	78,00 bis 624,00 €
1.9.28	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1, 2. SprengV)	78,00 bis 364,00 €
1.9.29	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht, vorgenommen werden und nicht in den vorstehend genannten Ziffern aufgeführt sind	52,00 bis 780,00 €
1.10	**Sonstige Bestimmungen**	
1.10.1	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	121,00 bis 242,00 €
1.10.2	Anordnung zur Beseitigung von Verstößen im Verkehrsraum (§§ 33 und 46 StVO)	123,00 bis 412,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
2.	**Bürgeramt**	
2.1	**Fischereischein**	
2.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines (Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr ist die Fischereiabgabe für das Land zu erheben)	20,00 €
2.1.2	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	13,00 €
2.1.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	13,00 €
2.2	**Öffentlich-rechtliche Namensänderung**	
2.2.1	Änderung oder Feststellung eines Familienamens	86,00 bis 1.118,00 €
2.2.2	Änderung eines Vornamens	86,00 bis 602,00 €
3.	**Feuerwehr**	
3.1	**Brandverhütungsschau**	
3.1.1	Brandverhütungsschau je angefangene Viertelstunde	21,00 €
3.1.2	Nachschau je angefangene Viertelstunde	21,00 €
3.2	**Vorbeugender Brandschutz**	
3.2.1	Beratung, Gutachten, Stellungnahme je angefangene Viertelstunde	21,00 €
3.3	**Sonstige Leistungen**	
3.3.1	Sonstige Leistung je angefangene Viertelstunde	21,00 €
4.	**Bürgerbüro Bauen**	
4.1	**Baugenehmigungsverfahren**	
4.1.1	Erteilung einer Baugenehmigung	7 ‰ der Baukosten*, mindestens 258,00 €
4.1.2	Wie 4.1.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	258,00 bis 3.000,00 €

* Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.1.3	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	5 ‰ der Baukosten*, mindestens 258,00 €
4.1.4	Wie 4.1.3, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	258,00 bis 3.000,00 €
4.1.5	Vergabe Prüfaufträge	0,5 ‰ der Baukosten*, mindestens 35,00 €, höchstens 344,00 €
4.1.6	Teilbaugenehmigung (die Baugenehmigungsgebühr bleibt hiervon unberührt)	1 ‰ der Baukosten*, mindestens 129,00 €
4.1.7	Wie 4.1.6, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen	129,00 bis 3.000,00 €
4.1.8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4,5 ‰ der Baukosten*, mindestens 129,00 €
4.1.9	Genehmigung der Grundstücks- oder Gebäudeentwässerung	86,00 bis 344,00 €
4.2	**Bauvoranfragen**	
4.2.1	Erteilung eines Bauvorbescheids (mit Baukosten)	1 ‰ der Baukosten*, mindestens 129,00 €
4.2.2	Wie 4.2.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	129,00 bis 3.000,00 €
4.3	**Kenntnisgabeverfahren**	
4.3.1	Bestätigung der Vollständigkeit je angefangene Viertelstunde	21,00 €
4.3.2	Untersagung des Baubeginns je angefangene Viertelstunde	21,00 €
4.3.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns je angefangene Viertelstunde	21,00 €

* Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.4	**Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen**	
4.4.1	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung	43,00 bis 10.000,00 €
4.5	**Ablehnung, Zurückweisung, Zurücknahme, Zurückstellung von Anträgen**	
4.5.1	Ablehnung eines Antrags	86,00 bis 3.634,00 €
4.5.2	Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen	86,00 bis 3.634,00 €
4.5.3	Zurücknahme eines Antrags	86,00 bis 3.634,00 €
4.5.4	Zurückstellung eines Antrags	86,00 bis 3.634,00 €
4.6	**Verlängerungen**	
4.6.1	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen und Bauvorbescheiden	1/4 der Gebühr nach Nr. 4.1.1 bis 4.1.4 und 4.1.6 bis 4.2.2, mindestens 64,00 €
4.7	**Abgeschlossenheitsbescheinigungen**	
4.7.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei 2 bis 5 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	315,00 €
4.7.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei 6 bis 10 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	587,00 €
4.7.3	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei 11 bis 15 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	1.118,00 €
4.7.4	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei 16 bis 20 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	1.390,00 €
4.7.5	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung ab 21 Nutzungseinheiten (2 Ausfertigungen)	1.720,00 €
4.7.6	Jede weitere Ausfertigung bei 2 bis 10 Nutzungseinheiten	21,00 €
4.7.7	Jede weitere Ausfertigung bei 11 bis 20 Nutzungseinheiten	29,00 €
4.7.8	Jede weitere Ausfertigung ab 21 Nutzungseinheiten	40,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.7.9	Änderungsbescheinigung je Nachtrag	29,00 €
4.8	**Baulasten**	
4.8.1	Baulasten mit einem Regelungspunkt	172,00 €
4.8.2	Jeder zusätzliche Regelungspunkt bei Baulasten	64,00 €
4.8.3	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis (ohne Kosten für Kopien – siehe Anlage 1, Nr. 7)	15,00 €
4.8.4	Versand von Baulastenauskünften	4,00 €
4.9	**Baukontrolle/-überwachung**	
4.9.1	Bauüberwachung, bis zu zwei Abnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens	1 ‰ der Baukosten*, mindestens 140,00 €
4.9.2	Weitere Bauabnahmen	70,00 bis 4.083,00 €
4.9.3	Sonstige Baukontrollen (ohne Baukosten)	70,00 bis 4.083,00 €
4.10	**Abnahme fliegender Bauten**	
4.10.1	Zeltabnahme bis 350 m² Grundfläche	52,00 €
4.10.2	Zeltabnahme bis 700 m² Grundfläche	70,00 €
4.10.3	Zeltabnahme über 700 m² Grundfläche	87,00 €
4.10.4	Abnahme kleiner fliegender Bauten (z. B. Verlosungswagen)	17,00 €
4.10.5	Abnahme mittlerer fliegender Bauten (z. B. Kinderkarusselle und Karusselle einfacher Bauart, Fahr- und Schaugeschäfte)	29,00 €
4.10.6	Abnahme großer fliegender Bauten (z. B. Fahrgeschäfte komplizierter Bauart)	40,00 €
4.10.7	Abnahme von Bühnen	70,00 €
4.11	**Anordnungen**	
4.11.1	Anordnungen	64,00 bis 6.450,00 €

* Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindex des Baukosteninformationszentrums.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.12	**Rechtsbehelfsverfahren**	
4.12.1	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	129,00 bis 4.031,00 €
4.12.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	64,00 bis 2.580,00 €
4.13	**Steuerbescheinigungen nach 7 i, 10 f und 11 b EStG**	
4.13.1	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 2.500 €	35,00 €
4.13.2	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 25.000 €	64,00 €
4.13.3	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 50.000 €	100,00 €
4.13.4	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 250.000 €	258,00 €
4.13.5	Steuerbescheinigung bei Aufwendungen bis 500.000 €	387,00 €
4.13.6	Steuerbescheinigung je weitere angefangene 500.000 €	301,00 €
4.14	**Gewässerschutz**	
4.14.1	Wasserrechtliche Erlaubnis, Zulassung, Genehmigung	301,00 €
4.14.2	Entscheidung über Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	86,00 bis 6.020,00 €
4.14.3	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)	86,00 bis 3.741,00 €
4.15	**Bodenschutz und Altlasten**	
4.15.1	Öffentliche Leistungen nach dem Bodenschutz- und Altlastenrecht	86,00 bis 3.741,00 €
4.16	**Naturschutz**	
4.16.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassung, Genehmigung, Stellungnahme	301,00 €
4.16.2	Entscheidung über Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	86,00 bis 6.020,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
4.17	**Beratung und Dienstleistung**	
4.17.1	Beratung Bauherr oder Planer	86,00 bis 3.741,00 €
4.17.2	Dienstleistungen für Dritte (gebührenpflichtige öffentliche Leistungen)	86,00 bis 3.741,00 €
4.17.3	Akteneinsicht	40,00 €
4.17.4	Herausgabe von Akten mit Abholung	11,00 €
4.17.5	Herausgabe von Akten mit Übersendung	17,00 €
4.17.6	Erhebung von Nachbardaten und/oder Anschreiben von Nachbarn	70,00 bis 4.083,00 €
4.18	**Fotokopien/Scan**	
4.18.1	Fotokopien DIN A3 und DIN A4 je Seite	1,00 €
4.18.2	Fotokopien/Scan DIN A0 je Seite	21,00 €
4.19	**Fotokopien bzw. Auszüge/Scan aus dem Bebauungsplan**	
4.19.1	Fotokopien bzw. Auszüge/Scan aus dem Bebauungsplan DIN A3 und DIN A4 je Seite	17,00 €
4.19.2	Fotokopien bzw. Auszüge aus dem Bebauungsplan bei sonstigen Formaten größer DIN A3 (ab 15 dm²) je dm²	1,00 €
4.19.3	Textteil bzw. Begründung zum Bebauungsplan je DIN-A4-Seite	2,00 €
4.19.4	Versand von angeforderten Unterlagen	4,00 €
4.19.5	Digitale Daten aus dem Bebauungsplan je Hektar Landschaftsfläche	11,00 €, mindestens 17,00 €
4.20	**Grundstücksteilungen**	
4.20.1	Bescheinigung zur geplanten Teilung eines Grundstücks	114,00 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
5.	**Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt**	
5.1	**Naturschutzrecht**	
5.1.1	Anordnungen/Genehmigungen/Zulassungen/Befreiungen als untere Naturschutzbehörde (nach den §§ 17 (3), 28, 67 BNatSchG und den §§ 21, 23 (5, 6), 30 (2), 34, 47 (2, 3) (NatSchG)	43,00 bis 1.032,00 €